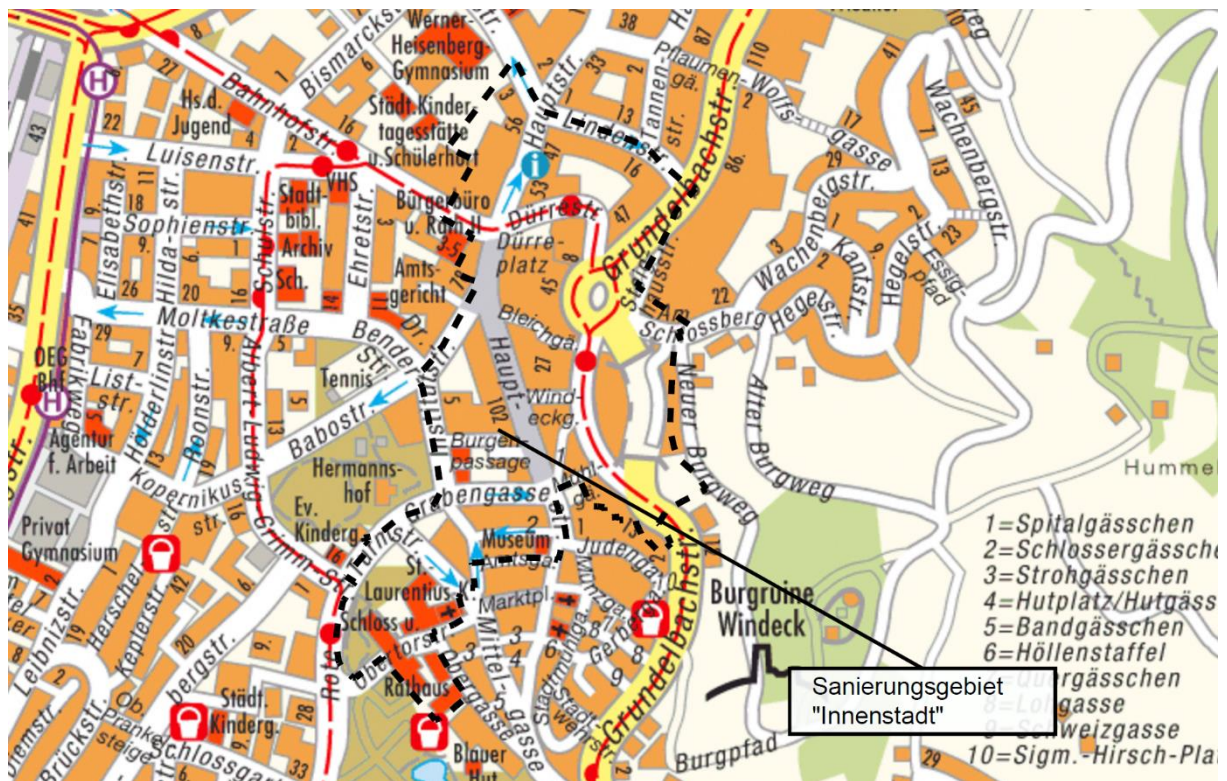


Amtliche Bekanntmachung

Aufhebung der Sanierungssatzungen (Satzung der Stadt Weinheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Innenstadt“, Satzungsbeschluss vom 22.10.2003, Bekanntmachung vom 05.11.2003, Satzung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Innenstadt“, Satzungsbeschluss vom 17.05.2006, Bekanntmachung vom 24.05.2006, und Satzung über die 2. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Innenstadt“, Satzungsbeschluss vom 22.02.2006, Bekanntmachung vom 18.03.2006) über das Sanierungsgebiet „Innenstadt“

Inkrafttreten der Aufhebungssatzung gemäß § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB



Der Gemeinderat der Stadt Weinheim hat am 23.03.2022 die Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzungen über das Sanierungsgebiet „Innenstadt“ beschlossen.

Die Aufhebungssatzung wird im Rathaus Weinheim, Obertorstraße 9, im Amt für Stadtentwicklung, Eingang D, zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Aufhebungssatzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung in Kraft, d. h. die oben genannten Sanierungssatzungen über das Sanierungsgebiet „Innenstadt“ werden aufgehoben und verlieren damit ihre Rechtskraft.

Hinweise

Gemäß § 215 BauGB ist bezüglich der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes zu beachten:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Weinheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Mit dem Inkrafttreten der Satzung entfällt für die betroffenen Grundstücke:

- die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts der Stadt Weinheim gem. § 24 Abs.1 Nr. 3 BauGB,
- die Genehmigungspflicht von Vorhaben und Rechtsvorgängen gem. § 144 BauGB,
- die Inanspruchnahme der steuerlichen Vergünstigungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen von Gebäuden gem. § 7h, § 10f und § 11a Einkommensteuergesetz (EStG).

Weinheim, 09.04.2022

DER OBERBÜRGERMEISTER